



Bundespolizeidirektion  
Koblenz

Bundespolizeidirektion Koblenz, Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

Öffentliche Bekanntmachung

DATUM 16. Dezember 2022

AZ KO-180403\_KO-  
StB\_1\_00007#0014#0017

## Allgemeinverfügung

zum Mitführverbot von  
Schusswaffen, Schreckschusswaffen,  
Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie  
gefährlichen Gegenständen jeglicher Art

in den Bahnhöfen  
Frankfurt am Main Hauptbahnhof, Frankfurt am Main Höchst,  
Frankfurt am Main Süd,  
an den Haltepunkten  
F - Taunusanlage, F – Hauptwache, F – Konstablerwache  
sowie  
den zwischen diesen Bahnhöfen und Haltepunkten liegenden  
Strecken und den darauf verkehrenden S-Bahn-Zügen der Linien 1  
bis 6 sowie 8 und 9

Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern jeglicher Art auf  
dem Gebiet der Eisenbahnanlagen des Bundes

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Gültigkeitszeitraum**

Im Zeitraum 31. Dezember 2022, 12:00 Uhr, bis zum 1. Januar 2023, 09:00 Uhr.

### **2. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudekomplex des Hauptbahnhofs Frankfurt am Main mit allen Ebenen. Ausgenommen ist lediglich der U-Bahn-Bereich. Am Haltepunkt Frankfurt am Main Taunusanlage umfasst der Geltungsbereich die Zugänge, Zwischenebenen und Bahnsteige. Im Bereich der Hauptwache betrifft dies die Ebene C mit den Gleisen 2 und 3, in der Konstablerwache die Ebene D mit den Gleisen 2 und 3. Die zwischen dem Hauptbahnhof Frankfurt am Main und dem Haltepunkt Frankfurt Konstablerwache verkehrende S-Bahn, in beide Richtungen, sind ebenfalls Geltungsbereiche der Allgemeinverfügung. Diese gilt auch für den Südbahnhof Frankfurt am Main, mit Ausnahme des U-Bahn Bereichs, sowie für den gesamten Bahnhof Frankfurt am Main Höchst.

Von der Verfügung umfasst sind daher die S-Bahnen der Linien 1 bis 6 sowie 8 und 9.

Das Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen aller Art gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten (Ausnahmen hierzu siehe 3.3).

### **3. Mitführverbot**

#### **3.1 Gefährliche Gegenstände**

Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 2) verboten, gefährliche Gegenstände mitzuführen. Dies sind Gegenstände, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen oder Flüssigkeiten erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Dazu zählen u. a.:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,

- Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und ebensolche Gewehre,
- Handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase wie Reizgas und Abwehrsprays,
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere
  - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm
  - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen
  - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere
  - Baseball- und Softballschläger,
  - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
  - Kampfsportgeräte;

Zudem ist es verboten,

- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können, in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 2) mitzuführen.

### **3.2 Mitführen**

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs insbesondere am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche aufbewahrt wird.

### **3.3 Ausnahmen**

Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.1 sind ausgenommen:

- 3.3.1** Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich der öffentlichen oder privaten Sicherheit mit sich führen. Dazu zählen insbesondere Angehörige der Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinischen Versorgungsdienste, Sicherheitsbeschäftigte der DB AG und deren Beauftragte, Angehörige anderer Sicherheitsdienste, Angehörige von Geld- und Warentransporte und das Zugbegleitpersonal.
- 3.3.2** Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Handwerk und Gewerbe bei sich führen. Hierunter fallen insbesondere in den Geltungsbereichen der Allgemeinverfügung tätige Mitarbeitende von Gastronomieunternehmen, Handwerksbetrieben oder Bauunternehmen.

**3.3.3** Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main, Poststraße 3, 60329 Frankfurt am Main, per E-Mail an [bpoli.frankfurt@polizei.bund.de](mailto:bpoli.frankfurt@polizei.bund.de) zu beantragen.

**4. Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Pyrotechnik)**

Das Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 2), ist ordnungswidrig gem. § 64b der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und daher untersagt.

**5. Weitergehende Straftatbestände**

Weitergehende Straftatbestände u. a. die §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, bleiben unberührt.

**6. Überwachung**

Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.

Gegen Betroffene kann ein Betretungsverbot für die o.a. Bahnhöfe und Haltepunkte erlassen werden. Die Bundespolizei behält sich vor, darüber hinaus einzelfallbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 4 Eisenbahn-Verkehrsordnung anzuregen.

**7. Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**8. Begründung**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können bei der Bundespolizeidirektion Koblenz während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

**9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Koblenz, Südallee 15-19, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

**10. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am

**31. Dezember 2022**

als bekannt gegeben.



Pelzl